

# Hausordnung

Stand: 01.11.2021

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung, die den Aushängen und dem Internet zu entnehmen ist.

Zur besseren Lesbarkeit werden in den folgenden Textbausteinen geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen verwendet.

Unsere Hausordnung soll das Zusammenleben aller Mitbewohner regeln. Wir möchten, dass sowohl Sie als auch Ihre Familienmitglieder sich in Ihrer Wohnung und Ihrem Umfeld wohlfühlen. Damit dieses gelingen kann, sind jedoch Rechte und Pflichten zu beachten. Ohne eine gewisse Ordnung und Rücksichtnahme ist ein harmonisches Zusammenleben mehrerer Menschen unter einem Dach nicht möglich.

1. Der Nutzungsberechtigte darf aus dem Umstand, dass er Mitglied der Genossenschaft ist, kein Recht ableiten, Änderungen in seiner Wohnung an Wänden, Türen, Leitungen und anderen Gegenständen vorzunehmen.
2. Jeder Hausbewohner sollte auf das Ruhebedürfnis anderer Mieter Rücksicht nehmen; insbesondere in der Ruhezeit zwischen 22.00 und 7.00 Uhr – an Sonn- und Feiertagen ganztägig.
- 3.
4. Grundsätzlich ist Lärm inner- und außerhalb der Wohnung zu verhindern. Unterhaltungsgeräte sind auf Zimmerlautstärke einzustellen.
5. Das Musizieren auf Instrumenten ist während der Ruhezeiten grundsätzlich untersagt. In den anderen Zeiten darf täglich maximal zwei Stunden musiziert werden.
6. Bei anstehenden Feiern, Partys oder Handwerkerarbeiten sind die benachbarten Bewohner im Vorfeld zu informieren.
7. Grillen ist auf dem Balkon oder auf einem Innenhof-Grillplatz erlaubt, sofern Sie einen Elektrogrill nutzen. Mit offenem Feuer betriebene Grillvorrichtungen sind aufgrund der Brandgefahr ausdrücklich untersagt.
8. Den Spielbedürfnissen von Kindern ist in angemessener Weise nachzukommen. Insbesondere dürfen diese auf den dafür vorgesehenen Flächen spielen. Aus Sicherheitsgründen dürfen sie sich nicht in Kellern, Garagen, Tordurchfahrten, Treppenhäusern oder Dachböden aufhalten. Kinder dürfen auf dem Hof und der zum Haus gehörenden Grünflächen spielen. Kleine Zelte und Planschbecken dürfen aufgestellt werden, soweit dieses nicht zu unzumutbarer Belästigung für die Mitbewohner oder zu Schädigungen der Anlage führt. Sandkästen bzw. Spielplätze sind sauber zu halten. Abfälle oder Spielzeuge sind nach Benutzung zu entfernen.
9. Haus und Grundstück sind in einem sauberen Zustand zu erhalten; dafür bedarf es einer Abstimmung innerhalb Ihrer Hausgemeinschaft. Sofern die Hausreinigung nicht durch eine Fachfirma übertragen worden ist, ist sie in wechselnder Reihenfolge von allen Mietern vorzunehmen. Hauseingänge, Flure, Keller- und Bodengänge, Treppen inkl. Geländer, Podeste, Treppenhausfenster, Zugangstüren, Lampen, Schalter etc. und alle zur gemeinsamen Nutzung bestimmten Räume und Einrichtungen müssen gesäubert werden. Zusätzlich sind abwechselnd Flure, Treppen, Fenster und Dachbödenräume, Zugangswege außerhalb des Hauses, den Hof, den Standplatz der Mülltonnen und den Bürgersteig vor dem Haus zu reinigen. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind von den Verursachern sofort zu beseitigen. Der im Haushalt anfallende Müll darf nur in die dafür vorgesehenen Mülltonnen und Container entsorgt werden. Eine konsequente Trennung des Abfalls nach Restmüll, Altpapier, Leichtverpackungen und Biomüll ist vorzunehmen. Sollten Container oder Mülltonnen bereits überfüllt sein, bewahren Sie Ihren Abfall bitte bis zum nächsten Abholtermin vorübergehend in Ihrer Wohnung oder im eigenen Keller auf. Zur Entsorgung von Sperrgut oder Sondermüll sind die entsprechenden Satzungen der Städte und Gemeinden zu beachten.
10. Blumenkästen an Balkonen sind nur nach innen anzubringen. Bei der Pflege der Bepflanzung ist insbesondere darauf zu achten, dass die übrigen Mieter nicht belästigt werden. Bei wärmegeämmten Fassaden ist das Anbringen von Gegenständen jeglicher Art im Außenbereich untersagt. Beim Gießen von Blumen ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht an der Hauswand oder vom Balkon herunterläuft.

11. Bei einer Verunreinigung der Wohnung durch Ungeziefer ist der Mieter bzw. der Verursacher zuständig.
12. Alle Gemeinschaftsanlagen und die Außenanlagen sollen pfleglich behandelt und nach jeder Benutzung aufgeräumt und sauber hinterlassen werden.
13. Richtiges Lüften ist für die Gesundheit, das Raumklima sowie der Bausubstanzerhaltung wichtig. Regelmäßiges, das heißt möglichst kurzfristiges Öffnen der Fenster hilft der Vorbeugung bzw der Vermeidung von Schimmelpilzbildung. Zum Treppenhaus hin darf die Wohnung, vor allem aber die Küche, nicht entlüftet werden. Für das Schließen der Treppenhaus- und Kellerfenster sind alle Bewohner verantwortlich; wer diese Fenster öffnet, hat auch die Aufgabe, sie wieder zu schließen. Bei niedrigen Außentemperaturen ist das Auskühlen des Treppenhauses und der Keller zu verhindern.
14. Unter Sicherheitsaspekten sind Haustüren, Kellereingänge und Hoftore in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr ständig geschlossen zu halten. Bei Schneefall, Starkregen oder bei Unwettern sind diese unverzüglich zu schließen. Sprechen Sie bei Schnee oder Glatteis das Räumen bzw Streuen untereinander ab, falls nicht eine Fremdfirma beauftragt wurde.  
Fluchtwege in Kellergängen und im Treppenhaus sind für Notfälle freizuhalten. Das Abstellen von Kinderwagen, Gehhilfen und Rollstühlen ist nur erlaubt, soweit dadurch keine Fluchtwege versperrt und andere Mitbewohner unzumutbar behindert werden. Sämtliche anderen Gegenstände (wie zum Beispiel Schuhschränke, Schuhe, Kartons usw.) sind im eigenen Keller oder der Wohnung aufzubewahren. Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten oder anderen Stoffen ist aufgrund der Brandgefahr untersagt.  
Hauszugänge sind im Sinne des Brandschutzes geschlossen (nicht abgeschlossen) zu halten.  
Bei längerer Abwesenheit von der Wohnung, sollte gewährleistet sein, dass der Briefkasten geleert ist, die Wohnung gelüftet oder während der Heizperiode eine ausreichende Raumtemperatur vorhanden ist.
15. Das Befahren von genossenschaftseigenen Gehwegen und Außenanlagen mit motorisierten Fahrzeugen ist nicht gestattet.
16. Rettungswege und Zufahrten sind grundsätzlich freizuhalten, daher ist das Parken in diesen Bereichen ebenso untersagt wie etwa das Durchführen von Fahrzeugreparaturen (z.B. Radwechsel).
17. Bei Haustieren ist darauf zu achten, dass diese sich nicht unbeaufsichtigt in den Außenanlagen, im Treppenhaus oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen aufhalten. Verunreinigungen sind sofort zu entfernen.
18. Legen Sie kein Tierfutter in den Anlagen aus und werfen Sie keine Essensreste als Tierfutter aus dem Fenster oder vom Balkon; Futterreste locken Ungeziefer, Mäuse und Ratten an. Denken Sie bitte daran, dass beispielsweise Tauben ein Haus erheblich verschmutzen (zum Beispiel auf Fensterbänken, oder Balkonen).
19. Das Waschen und Trocknen von Wäsche unterliegt ebenfalls den ortsüblichen Bestimmungen (einschl. Ruhezeiten!). Außenliegende Trockenplätze sind an Sonn- und Feiertagen generell von Wäsche freizuhalten.
20. Das eigenmächtige Verlegen von Kabel oder Stromleitungen im Kellerbereich oder der Installation von Abzweigdosen ist untersagt.
21. Alle mit der Bewirtschaftung Ihrer Wohnung, des Hauses und des Grundstückes verbundenen Kosten werden über die Betriebskosten abgerechnet. Wir bitten Sie daher – schon in Ihrem eigenen Interesse – um „kostenbewusstes Verhalten“ sowie schonende Nutzung des Hauses und der dazugehörigen Einrichtungen und Anlagen.  
Die Hausordnung ist für jeden Nutzungsberechtigten einer Wohnung der Wobau Hannover-Ost e.G. bindend; sie ist gleichzeitig Vertragsbestandteil des unterzeichneten Nutzungsvertrages.